



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
Robert Schütz



Datum 26. September 2016

Name Frau



Durchwahl 0711/615541-61

Aktenzeichen: D 9400/26

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit

Ihr Schreiben vom 17. August 2016

Sehr geehrter Herr Schütz,

gemäß § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Antragsberechtigte können ihn anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Sie haben uns mitgeteilt, dass das Studierendenwerk Heidelberg auf Ihr Informationsfreiheitsersuchen vom 9. April 2016 zur Statistik der Einkaufspreise der Mensagerichte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht geantwortet hat.

Nach § 3 Nr. 3 LIFG sind amtliche Informationen bereits vorhandene amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die Begrenzung des Zugangsrechtes auf vorhandene Informationen bedeutet zugleich, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die erwünschten Informationen zu beschaffen oder Dokumente dem Auskunftsbeglehen entsprechend aufzubereiten bzw. zu rekonstruieren. Eine behördliche „Beschaffungspflicht“ von Informationen besteht selbst dann nicht, wenn die nachgefragten Informationen aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten eigentlich vorliegen müssten, faktisch aber nicht vorhanden sind.

§ 4 LIFG enthält Tatbestände zum Ausschluss des Informationszugangsanspruchs zum Schutz besonderer öffentlicher Interessen und die §§ 5 und 6 LIFG enthalten Ausnahmetatbestände zum Schutz privater Interessen. Versagt werden darf der Informationszugang insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. § 4 Absatz 1 Nr. 9 LIFG soll die fiskalischen Interessen vor Beeinträchtigungen bewahren, soweit öffentliche Stellen wie ein privater Dritter mit der Absicht der Gewinnerzielung am Markt auftreten, wenn also öffentliche Stelle und Private sich auf der Ebene der Gleichordnung gegenüberstehen.

§ 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG und den im konkreten Fall in die Abwägung einzustellenden privaten oder öffentlichen Interessen. Deshalb setzt der Zugang zu personenbezogenen Daten nach § 5 Absatz 1 LIFG die Einwilligung der oder des Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG oder ein den Schutz personenbezogener Daten überwiegendes öffentliches Informationsinteresse voraus.

Für die Zurverfügungstellung der Informationen kann die informationspflichtige Stelle Gebühren erheben (§ 10 LIFG). Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze haben auch Höchstsätze zu enthalten. Absehbare Kosten dürfen auch im Wege einer Abschlagszahlung vorab eingefordert werden.

Wir haben das Studierendenwerk Heidelberg hierzu um eine Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 